

SHerregasse 1
3011 Bern
Telefon 031 633 52 70
Telefax 031 633 52 65
www.be.ch/veterinaerwesen
info.ved@vol.be.ch

EINSCHREIBEN

Foodrecycling Wyss
z. Hd. Roland Wyss
Aegertzaunstrasse 7
3812 Wilderswil

20. November 2019

Unser Zeichen ScPa
Ref.: BE-022257

Verfügung

Diese Bewilligung ersetzt die Bewilligung vom 24. April 2013

Bewilligung zum Sammeln und Entsorgen von Speiseresten

Bewilligungsart TNP-Betrieb-Kategorie K3

Bewilligungs-Nr. CH-BE-ABP346

Bewilligungsinhaber Foodrecycling Wyss BUR:87902609
Aegertzaunstrasse 7
3812 Wilderswil

Verantwortliche Person Roland Wyss

A Sachverhalt und Erwägungen

1. Gemäss Gesuch vom 13. November 2019 wollen Sie weiterhin Speiseresten sammeln und transportieren, haben jedoch den Namen Ihrer Firma auf Foodrecycling Wyss geändert.
2. Die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (TNP) ist in der VTNP¹ und in der KTSV² geregelt.
3. Als Entsorgung gilt das Sammeln, Zwischenlagern, Befördern, Verarbeiten, Verwerten und Verbrennen von TNP, welches auch das Sammeln und den Transport von Speiseresten beinhaltet.

¹ Verordnung über tierische Nebenprodukte vom 25. Mai 2011 (VTNP; SR 916.441.22)

² Kantonale Tierseuchenverordnung vom 3. November 1999 (KTSV; BSG 916.51)

4. Betriebe, die TNP entsorgen, benötigen eine Betriebsbewilligung des Veterinärdienstes Bern. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die baulichen und betrieblichen Anforderungen erfüllt sind (Art. 11, Anhang 1 & Anhang 4 VTNP).
5. Die Betriebsbewilligung regelt das Sammeln und Transportieren von Speiseresten einschliesslich der Risikokategorie der TNP und legt die dafür geltenden Bedingungen und Auflagen fest. Sie wird für höchstens 10 Jahre erteilt (Art. 12 VTNP).
6. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen hinsichtlich baulichen und betrieblichen Anforderungen verbunden werden.
7. Bei Nichtbeachtung der Vorschriften kann die Bewilligung entzogen werden (Art. 14 VTNP). Der Veterinärdienst veranlasst periodische Kontrollen.
8. Für die vorliegende Bewilligungsänderung wird keine Gebühr erhoben da es sich um die Änderung einer laufenden Bewilligung handelt.
9. Gesetzliche Grundlagen
 - a. Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40)
 - b. Verordnung über tierische Nebenprodukte vom 25. Mai 2011 (VTNP; SR 916.441.22)
 - c. Kantonale Tierseuchenverordnung vom 3. November 1999 (KTSV; BSG 916.51)
 - d. Anhang 2b Punkt 3.4.8 der Kantonalen Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995 (Gebührenverordnung; GebV; BSG 154.21).

B Bewilligung

Gestützt auf den Sachverhalt, die dargelegten Rechtsgrundlagen und Erwägungen, die eingereichten Unterlagen der Adressänderung vom 13. November 2019 und den Besuch vom 13. November 2018 wird verfügt:

1. Die Bewilligung zum Sammeln, Transportieren von Speiseresten (TNP der Kategorie 3, siehe Art. 7 Bst. g sowie Anh. 1 VTNP) wird in seuchenpolizeilicher Hinsicht erteilt.

Gültigkeitsdauer	14.11.2019 bis 30.04.2023
Auflagen	Die Fässer mit den Speiseresten werden direkt zu Herrn Moser in Uetendorf gebracht wo sie geleert und gründlich gereingt werden. Am Standort des Bewilligungsinhabers wird kein Lagern, Umladen oder eine sonstige Verarbeitung von Speiseresten vorgenommen.
2. Die Bewilligungsnummer lautet CH-BE-ABP346.
3. Die in der VTNP samt Anhängen festgehaltenen Vorschriften stellen einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung dar, im Speziellen die Anforderungen für die Entsorgung von Speiseresten.

Geltungsbereich VTNP	Artikel/Anhang	Abs./Ziffer
Entsorgung Kategorie 3 Material (=Speiseresten)	Art. 24	Abs. 1
Kennzeichnung während Transport	Anh. 4	11 d
Transportfahrzeuge und -behälter	Anh. 4	21, 22, 24
Selbstkontrolle	Art. 15, Anh. 2	

4. Die Warenflüsse müssen nachvollziehbar dokumentiert werden. Die Unterlagen dazu sind drei Jahre aufzubewahren (Art. 9 Bst. e VTNP).
5. Eine Verarbeitung von Speiseresten ist mit vorliegender Bewilligung nicht erlaubt und müsste mit einem Gesuch an den Veterinärdienst beantragt werden.
6. Unterauftragnehmer von Bewilligungsinhabern für Transporte von Speiseresten, welche nicht hygienisiert sind, benötigen ebenfalls eine Bewilligung des Veterinärdienstes.
7. Die Sammel- und Verarbeitungseinrichtungen für die TNP (Räume, Behälter und Geräte) müssen sauber gehalten und regelmässig desinfiziert werden.
8. Die maximale verarbeitete Jahresmenge beträgt 1500 t pro Jahr.
9. Bis spätestens am 31. Januar des Folgejahres ist dem Kantonalen Veterinärdienst die Gesamtmenge, aufgeschlüsselt nach Warengruppen, der im vorangegangenen Jahr gesammelten und transportierten Nebenprodukte schriftlich anzugeben (Art. 17 VTNP).
10. Gemäss Artikel 15 sowie Anhang 2 der VTNP muss ein Entsorgungsbetrieb ein Selbstkontrollkonzept erstellen, dokumentieren und kontinuierlich anwenden. Das Konzept umfasst Arbeitsanweisungen und Dokumentation (Betriebsreglement und Merkblatt).
11. Allfällige Änderungen des Transportbetriebs (Material, Transportbehälter und -fahrzeuge, Behandlung, Lagerung, Betreiberwechsel etc.) sind dem Kantonalen Veterinärdienst vorgängig mitzuteilen.
12. Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn mit ihr verbundene Auflagen nicht eingehalten werden, allfällige Mängel nicht innerhalb einer festgesetzten Frist behoben werden oder wenn die Vorschriften der VTNP wiederholt missachtet werden. Vorbehalten bleiben weitere Massnahmen gemäss Strafgesetzgebung, insbesondere Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.
13. Die Bewilligung gilt für höchstens zehn Jahre. Sie wird erneuert, wenn die Überprüfung der Anlage ergibt, dass die baulichen und betrieblichen Anforderungen erfüllt sind. Ein Antrag auf Überprüfung muss mindestens drei Monate vor Ablauf der Frist beim Veterinärdienst eingereicht werden.
14. Für die Erteilung dieser Bewilligung werden keine Kosten in Rechnung gestellt, da es sich um die Änderung der bestehenden Bewilligung handelt.
15. Widerhandlungen gegen diese Verfügung können gestützt auf Art. 47 TSG³ mit Haft oder Busse bestraft werden.

³ Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40)

C Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, 3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Veterinärdienst



Dr. Patricia Scheer
Amtstierärztin

Zu eröffnen

- Bewilligungsinhaber (eingeschrieben)